

7. Kann die Übergabe eines Grundstückes zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung gemäß § 234 preuß. A.L.R. I. 16 als Erfüllung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen Schuldverhältnisses nach diesem Zeitpunkte dienen?
Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 170.

V. Civilsenat. Ur. v. 9. Februar 1901 i. S. J. (RL) m. W. (Bekl.).
Rep. V. 310/00.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die in der Überschrift gestellte Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden

Gründen:

„Die Bestimmung des § 234 A.L.R. I. 16 steht dem Kläger nicht zur Seite. Darin ist allerdings auch bei unbeweglichen Sachen die Übergabe zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung mit der Wirkung zugelassen, daß der Verpflichtete dadurch seiner Verbindlichkeit entledigt werde. Da der Kläger aber den Antrag auf Sequestration im September 1900, also nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, gestellt hat, so fragt sich, ob die Hinterlegung als Erfüllungsmodus noch anzuerkennen ist. Dies ist zu verneinen. Das Bürgerliche Gesetzbuch gestattet die Hinterlegung nur bei beweglichen Sachen (§§ 372 flg.). „Für den Fall,“ — heißt es in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuche Bd. 2 S. 94 flg. — „daß der Leistungsgegenstand eine unbewegliche Sache ist, trifft der Entwurf keine Bestimmung; d. h. er gewährt dem Schuldner an Stelle der nicht möglichen Hinterlegung kein Mittel, um sich durch dasselbe anstatt der unausführbaren Erfüllung zu liberieren.“ Wenn nun auch nach dem Wortlaute des Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B.: „Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend“, Zweifel über die Tragweite dieser Vorschrift entstehen können, namentlich in der Richtung, ob die zur Erfüllung eines dem früheren Rechte unterstehenden Schuldverhältnisses dienenden Erfüllungsgeschäfte, wenn sie unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfolgen, nach dem früheren Rechte zu beurteilen sind: so ergibt sich doch aus den Beratungen der beiden Kommissionen klar und deutlich die Absicht, die Erfüllungsgeschäfte unter die neueren Bestimmungen zu stellen, wenn sie unter deren Geltung vorgenommen sind. Die Motive zu Art. 103 des Entwurfes eines Einf.-Ges. zum B.G.B. (jetzt Art. 170) bemerken auf S. 256: „Zu dem Umfange eines Schuldverhältnisses gehört auch der Gegenstand, die Zeit und der Ort der Erfüllung. Die Erfüllung eines dem früheren Rechte unterstehenden Schuldverhältnisses wird in den bezeichneten Richtungen auch dann, wenn sie unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erfolgt, nach dem früheren Rechte beurteilt. Dagegen bestimmt sich das, was solchen-

falls zur Herbeiführung der Bewirkung der Leistung erforderlich ist, das Erfüllungsgeschäft, nach dem neuen Gesetze. . . . Gleich dem Erfüllungsgeschäfte sind die das Erlöschen einer Forderung herbeiführenden selbständigen Rechtsgeschäfte — Hingabe an Zahlungsstatt, öffentliche Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß u. s. w. — nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Rechte zu beurteilen“. Dieser Auffassung ist die zweite Kommission beigetreten (Prot. Bd. 6 S. 493 flg.). Ist auch den gesetzgeberischen Vorarbeiten kein entscheidender Einfluß bei Auslegung des Gesetzes einzuräumen, so sind sie doch immerhin das geeignetste Hilfsmittel in den Fällen, wo eine Bestimmung durch ihre Fassung zu Zweifeln Veranlassung giebt, um deren Sinn zu ermitteln. Das Reichsgericht trägt daher kein Bedenken, in Übereinstimmung mit der Litteratur,

vgl. Beske, S. 158; Habicht, 2. Aufl. S. 184 flg.,

die Anwendung des Art. 170 auf Erfüllungsgeschäfte, die unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Schuldverhältnissen, die früher entstanden sind, vorgenommen werden, nicht zu erstrecken. Daraus folgt, daß seit dem 1. Januar 1900 die Hinterlegung, die Übergabe zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung (§ 234 A.B.R. I. 16), von Grundstücken nicht mehr stattfindet, mag auch der Verzug des Schuldners vorher eingetreten sein.“ . . .